

SAV - Stationär-ambulanter Verbund zur Rehabilitation e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SAV - Stationär-ambulanter Verbund zur Rehabilitation e. V., im Folgenden SAV genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Regensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit erworbenen Schäden des zentralen Nervensystems in stationär-ambulanter Vernetzung und Aufbau und Koordination geeigneter Versorgungsstrukturen in einem flächendeckenden Modell. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Die Koordination der Aktivitäten der Mitglieder
- Die enge Kooperation mit den Kostenträgern sowie die Vereinbarung vertraglicher Grundlagen für die Rehabilitation
- Erarbeitung von Standards für Diagnostik und Therapie
- Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen der Tätigkeit
- Pflege von Verbindungen zu anderen auf diesem Gebiet tätigen Institutionen

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und korrespondierende Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die Leistungserbringer im Sinne des Vereinszwecks ist.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig zu sein und die niedergelegten Standards (s. Anhang) in Bezug auf die Qualität der Patientenversorgung einzuhalten.

Korrespondierendes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die Leistungserbringer im Sinne des Vereinszwecks ist.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ausschlussgründe sind erhebliche Verstöße gegen den Zweck des Vereins bzw. fehlende Betätigung im Sinne des Vereinszwecks über einen längeren Zeitraum. Der Ausschluss wird durch Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist dem Vorstand erklärt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen. Die korrespondierenden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig zu sein und die niedergelegten Standards (s. Anhang) in Bezug auf die Qualität der Patientenversorgung einzuhalten.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand (gemäß §26BGB)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, zwei Beisitzern und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Beide können innerhalb des Vorstands delegieren.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der restliche Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bis zur Neuwahl.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es kann jedoch durch Beschluss eine interne Verteilung von besonderen Zuständigkeiten erfolgen (beispielsweise in Form einer Geschäftsordnung).

Der Vorstand kann einen fachkundigen Beirat berufen, der beratend tätig ist.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Ersten Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Rechnungslegung
- Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Ersten und Zweiten Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, Fax oder e-mail schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes ,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder '
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Einführung neuer Standards oder Vereinsauflösung müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Der Erste und Zweite Vorstandsvorsitzende hat unverzüglich und mit 2-wöchiger Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Form siehe Absatz 1), wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein persönlicher Vertreter kann

durch schriftliche Vollmacht benannt werden. Dieser darf keine weitere Vertretung übernehmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungen der Mitglieder zu einzelnen Themen können auch schriftlich herbeigeführt werden, dann ist jedoch ein Protokoll über das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder zu führen .

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Schädelhirnpatienten in Not e.V." mit Sitz in 9224 Amberg, Bayreutherstr. 33, Bundesvorsitzender Herr MdL Armin Nentwig.

§ 11 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Anmeldung selbstständig und ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung formale Änderungen ohne grundsätzlichen Charakter an der Satzung vorzunehmen, wenn diese vom Registergericht oder von dem die Gemeinnützigkeit prüfenden Finanzamt verlangt werden.

Die Neufassung der Satzung wurde am 21.10.2017 beschlossen.

Anhang:

Standards und Konzeptpapiere:

"Befundbogen: Demographische und klinische Daten" (Dunkel)

"Daten aus der neuropsychologischen Untersuchung" (Dunkel)

"Ressourcenorientierte Einschätzung von Fähigkeitsmerkmalen" (Dunkel)

Marburger Kompetenzskala

IMBA

Programm IRM (Erhardt 1998)

"Ambulante Neurologische Rehabilitation im Verbundsystem" (Lösslein 1999)

"Mobiles Rehamanagement" (Richter/Koch)

Mitgliederliste

